

derblicher begegnen khönte, das aufruhr darin zu stiften, wie dan das die erfahrung mit gebracht, als sol unser Zweg und absehen dahin zihen, das wir die nah Uferstem Vermögen Verhindern.

2. sollen wir einandter schützen Und schirmen, es seye (das Godt gnedig wenden wolle) zu aufruhr oder anderen Vervolgung Under was titul die jmer seigend, wie auch ein anderen allerley promotion, fürderung, gunst und savor zeigen Zu erhaltung oder behaltung der ämpteren und allen andern occasionen und begebenheiten, die sich jimmer zu trag und begegnen möchten. Und dis nicht nur wir gegen einandern leisten, sondern auch Unseren aller nächsten betreffend, als an khinder, bruder, schwäger und dero khinder werfftellig machen, und das nah Unserem besten vermögen in allen truwen, ohn alle parteilikeit effectuiren. Es soll auch ein general amnistia und beleidigungs Vertzihen zwischen Uns und unsern freunden sein, und thein theil des andern gute freund verfolgen.

3. Wann fähle fielen in Unserem und unser Underthanen landen, darüber man sih zu berachten von nöhten sein möchte, als betreffend pündnussen, krieg oder andere sachen, wie die nur ein namen haben möchten, sollen solche für die Herren Unierten gebracht werden, über welche ein jeder bey seinem eyd rahten soll, was thunlich und was nicht thunlich zu sein berachten und gemeinlich angenommen wirt, darbey soll es zu verbleiben haben. Wan aber spaltung zwischen uns weren, und etliche besondere meinung hatten, sollen sy andere meinung zu volgen oder die zu acceptieren nicht gezwungen sein, jedoch soll thein theil den andern hassien, noch gegen den selben was unguß für nemen.

4. Wan zwen oder mehr in spanigkheit und miß hellung gerieten, so sollen die Unierten Herren dahin tringen, das güttiglich verglihen, wo fern aber dis nicht versüeglich, sol ein jeder theil ein mann aus den Unierten zihen, welchen sy ihren span güttiglich oder rechtlich ubergeben sollen. Wo aber eines Obmanns sy von nöhten, soll er von beyden Underthidenlich genamset werden.

5. Sol die union noh was drinnen berachten, niemand geoffenbahrt werden, sonder in höchster still schweigenheit behalten werden, es seye dan sah, das do wer andern orten oder andern personen zu gelassen zu reden vergunnt.

Und alles das, was von puncten zu puncten begriffen und geschriben stehet, geloben und versprechen wir allerseits bey unsern treuen und ehren in eyd stat getreulich, stet und vest zu halten und zu Volfuehren, der wider nichts zu thun, heimlich noh offentlich, durch uns selbstn oder jemand anderst in thein weiß, alle geseerde und argelift außgeschlossn. Dessen allem zu wahrem Urthund habend wir unsere pitschier jerunder getruckt und von eigner